

RS Vwgh 1966/1/13 1502/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1966

Index

JagdR - Stmk

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §59 Abs2 lita

VwGG §59 Abs3

Rechtssatz

Zurückweisung als verspätet des Mehrbegehrens der mitbeteiligten Partei, soweit es sich um eine Richtigstellung der verzeichneten Kosten in der Gegenschrift handelt. Eine Ersitzung und Verjährung kommt im öffentlichen Rechte nur dort in Betracht, wo sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965001502.X03

Im RIS seit

14.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at